

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 4 (1947)

Heft: 5

Artikel: Bessere Betriebsgrundlagen für die schweizerische Landwirtschaft

Autor: Rietmann, W.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bessere Betriebsgrundlagen für die schweizerische Landwirtschaft

Durch zwei Weltkriege hat sich unsere Landwirtschaft gut bewährt. Während die zu ernährende Bevölkerung unseres Landes ständig anwächst und das Kulturland jährlich im Durchschnitt wegen Wohnbauten, Strassen, Stauseen um 1500 ha abnimmt, zeigt sich in steigendem Masse die Lebensnotwendigkeit der Erhaltung eines gesunden leistungsfähigen Bauernstandes und das dringende Erfordernis nach intensiver und rationeller Bebauung unseres knappen Bodens. Mit der Rückkehr in die Friedenswirtschaft tauchen für unsere Landwirtschaft Gefahren auf, die sich auf die Dauer nicht durch Subventionen und künstliche Hochhaltung der Preise beheben lassen. In sehr vielen landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere mittleren und kleinen Umfangs entspricht der Erfolg bei weitem nicht den Aufwendungen an Mühe.

Seit einer Reihe von Jahren setzt sich Regierungsrat Albert Studler, Aarau, im Zusammenhang mit der Ortsplanung für eine grosszügige Reform der Betriebsgrundlagen für unsere Landwirtschaft ein, die von eminent öffentlichem Interesse ist. Langjährige praktische Erfahrungen im parzellierten Betrieb, auf Fremdbetrieben in Nordamerika, auf eigenem arrondiertem Betrieb im Aargau, Betätigung als Landwirtschaftslehrer und nach Studienreisen lassen Regierungsrat Studler als besonders berufen erscheinen, hier als Bahnbrecher zu wirken. Er hat nun einige Vorträge und Aufsätze über seine ausserordentlich wertvollen Vorschläge in einer Broschüre zusammengefasst¹⁾. Sie sind für die Landesplanung und eine dauernde Sanierung der Grundlagen der Landwirtschaft derart bedeutsam, dass wir nachstehend wenigstens die Grundgedanken von Studler wiedergeben wollen.

Die Erfahrungen von zwei Kriegen und furchtbaren Krisen haben u. a. eindeutig gelehrt, dass im Interesse der Landesernährung und der Sicherung der Landwirtschaft nicht mehr zur einseitigen Graswirtschaft im Vorkriegsumfang zurückgekehrt und eine möglichst hohe Fläche Ackerland in den hiefür von Natur geeigneten Lagen beibehalten werden muss. Der Entwurf zum neuen Bundesgesetz zum Schutze der Landwirtschaft enthält ausserdem eine Anzahl geradezu revolutionierende Paragraphen. Immerhin wird auch in Zukunft der Futterbau und die Viehzucht dominieren. Bei uns sind weitaus die meisten landwirtschaftlichen Betriebe Klein- bis Mittelbetriebe. Von einer Gesamtzahl von 210 312 Betrieben umfassten 1939 nur 2657 über 30 Hektaren.

Der Acker-, namentlich Getreidebau stösst beim Kleinbetrieb auf unüberwindliche Hindernisse. Während der Grasbau mit einem Minimum an Kräften arbeitet, bedeutet das Abräkern mit Pflug

¹⁾ Albert Studler: Bessere Betriebsgrundlagen für die schweizerische Landwirtschaft. 92 S., 8o. Verlag Wirz & Cie., Aarau. 1946.

und Hacke eine völlig unwirtschaftliche Produktion, die heute in keiner Weise konkurrenzfähig ist. Er erfordert weitgehende Mechanisierung mit neuzeitlichen Maschinen, was bei der starken Parzellierung unmöglich ist. In den engen Dörfern fehlt Raum für zweckmässige Scheunenbauten, die beim Kleinbetrieb das bereits hohe Gebäudekapital noch mehr erhöhen. Die genossenschaftliche Anschaffung von Maschinen genügt den Erfordernissen nur bei solchen, deren Benützung sich auf längere Zeit verteilen lässt, Dresch-, Putzmaschinen, Brennereien, Mostereien usw. Solche für Bodenbearbeitung, Saat, Unkraut- und Schädlingsvertilgung, Ernte werden in der Regel von mehreren Bauern gleichzeitig benötigt. Dasselbe trifft bei mobilen Maschinenkolonnen zu.

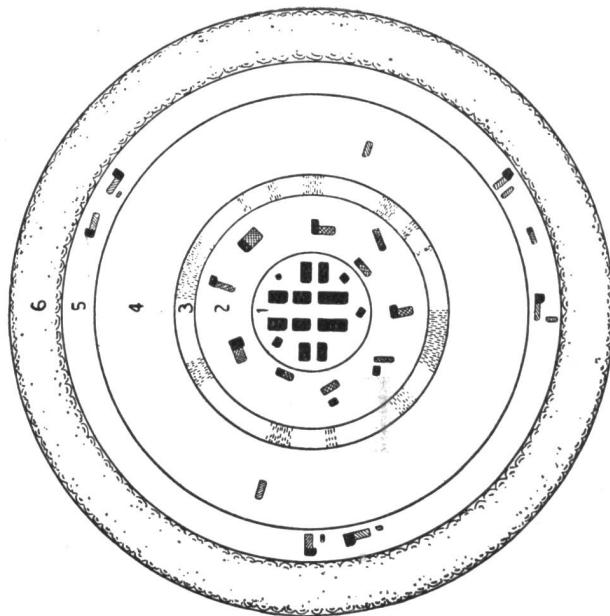
Nur durch die Erhaltung und Neubelebung des Kleinbetriebes können wir die Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft erhalten und weiter steigern, nur dann kann auch unser Bauernstand seinen anderen wichtigen Aufgaben im Leben unseres Volkes in guten und bösen Tagen gerecht werden.

Flurgenossenschaft und Dorfplanung

Der Ackerbau verlangt, um mit voller Ausnutzung neuzeitlicher Maschinen bei einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Ertrag zu erzielen, grosse, abgerundete, ununterbrochene Flächen mit geraden Abgrenzungen. Die bisherige Methode der Güterzusammenlegung genügt nicht. Die Gesamtfläche des Kleinbetriebes ist auch bei Zusammenlegung der zersplitterten Zelgen noch zu klein. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei Erbteilungen usw. das Zusammengelegte wiederum zersplittet wird. Die Umwandlung des Kleinbetriebes für den Getreide- und Marktfruchtbau zum wirtschaftlichen Grossbetrieb ist nur möglich durch gemeindeweise Zusammenarbeit. Das bisherige System der Güterzusammenlegung soll erweitert werden zur obligatorischen Flurgenossenschaft der ganzen Gemeinde. Die gesamte Ackerbauzone der Gemeinde wird in zusammenhängendem Areal ausgeschieden und geht mit ihrer ganzen Bewirtschaftung an diese Flurgenossenschaft über. Es bedingt dies natürlich einen weitgehenden Verzicht des einzelnen Grund-eigentümers auf seinen Boden. Ueber seinen Beitrag zum Ackerland verfügt einzig die Genossenschaft, von der er nach der Grösse des beigesteuerten Areals und der Bonität Anteilscheine erhält. Mit eigenen Traktoren und eigenem neuzeitlichem Maschinenpark wird es dieser ermöglicht, bei einem Minimum an Arbeitskräften ein Maximum an Ertrag herauszuholen. Die einmalige Ausrüstung dieser Genossenschaft müsste durch den Staat erfolgen, worauf sie sich selbst erhält. Ueber das nicht in diese Ackerbauzone übergegangene Land kann der Besitzer nach wie vor frei verfügen. Für die grossen Ackerbaukomplexe werden durch die Flurgenossenschaft leichte Feldscheunen errichtet. Der einzelne Bauer gewinnt dadurch ein erhöhtes und gesichertes Einkommen und eine grosse Einsparung an Arbeitskraft und Zeit, die er für andere Zwecke,

Abb. 1. Schematische Darstellung der Zoneneinteilung eines Bauerndorfes, nach dem Vorschlag von Regierungsrat Albert Studler, Aarau.

- 1 = Geschäfts- und Wohnzone.
- 2 = Zone der Bauernheimwesen am Dorfrand.
- 3 = Pflanzlandzone.
- 4 = Ackerzone mit Feldscheunen.
- 5 = Zone der Neusiedlungen.
- 6 = Waldzone.



Viehzucht, Obst- und Gartenbau und zur Erholung verwenden kann.

Es soll allgemein eine Auflockerung des engen Dorfes angestrebt werden. Die Viehhaltung soll möglichst von der Stallhaltung zum gesunderen und vorteilhafteren Weidgang übergehen. Dies erfordert je nach der Grösse des Viehbestandes unmittelbar beim Hof einen angemessenen Umschwung an Weidland, d. h. es soll mindestens ein Drittel des Futterbodens beim Hof bleiben, auch im Interesse einer zeitsparenden und rationellen Düngung und des Obstbaues. Man berechnet im Umschwung eine Juchart pro Stück Grossvieh, wobei das Vieh im Flachland 200—220 Tage im Jahre von der Weide ernährt werden soll.

Der Zonenplan

für das aufgelockerte Dorf würde sich unter weitestgehender Berücksichtigung der örtlichen geographischen und Bodenverhältnisse nach beiliegendem Schema als Richtlinie in konzentrischer Reihenfolge folgendermassen gestalten:

1. Im Kern mit der engsten Bauweise Geschäfts- und Wohnzone der Nichtlandwirte;
2. Bauernhäuser und Scheunen der im Dorfrayon ansässigen Bauern mit ihrem nötigen Landumschwung, als Dorf- oder Dorfrandzone bezeichnet;
3. schmale Pflanzlandzone mit geringem Landbedarf;
4. Ackerbauzone der Flurgenossenschaft;
5. Zone der landwirtschaftlichen Neusiedlungen und Waldzone.

Dorfbauern mit zu wenig Landumschwung kämen als Kandidaten für Neusiedlungen in Betracht. Die Siedlungszone wird nach aussen verlegt, weil abgelegene Gebiete bisher stets zu wenig intensiv

genutzt wurden. Dabei soll es sich nicht um «Eindöhöfe», sondern um Gruppen von Siedlungshöfen handeln. In der Zone der Neusiedlungen fallen auch die genossenschaftlichen Jungviehweiden.

Die Massnahmen der Genossenschaft hätten in engster Fühlungnahme mit der Regionalplanung zu erfolgen. In einer reinen Bauerngemeinde wäre es denkbar, dass der Gemeinderat die Funktionen der Genossenschaft übernehmen würde. Die Kompetenzen einer solchen Genossenschaft wären gesetzlich zu regeln. Es besteht ja eine gewisse Möglichkeit, freiwillig solche Organisationen zu gründen. Wenn nicht, sollte von Staatswegen das Obligatorium eingeführt werden. Die Flurgenossenschaft hätte auch nach aussen, z. B. bei Abtretungen von Boden zu landwirtschaftsfremden Zwecken, Meliorationen, Realersatz die gesetzlichen Interessen der Landwirtschaft zu übernehmen. Der Verfasser nimmt auch Stellung zu Landerwerb für Arbeitersiedlungen. Diese sollten im Interesse der Landwirtschaft nur Nebenberufssiedlungen sein. 10—20 Aren Land sind zu diesem Zwecke zu viel. Von der Idee des Ersatzes für Broterwerb in Krisenzeiten ist man auch in andern Ländern abgekommen.

Die Idee ist weder neu noch fremd. Handelt es sich doch grundsätzlich um nichts anderes als um die Rückkehr zur alten Markgenossenschaft, wie sie in der altüberlieferten Form noch z. B. im Kanton Uri besteht, immerhin aber in neuzeitlichem Gewande. Die Vorteile im Sinne der wirtschaftlichen Hebung namentlich der Klein- und Mittelbetriebe, aber auch für die Volksgemeinschaft liegen auf der Hand und sind unabsehbar. Ueberdies könnte der Kleinbauer gegen Bezahlung auf dem Genossenschaftsbetriebe arbeiten und so zusätzlich verdienen und bei Wechselwirtschaft der einzelne Anteil an der Zwischenfrucht nehmen. Der Dienstbotennot und der Landflucht würde weitgehend gesteuert.

Mittlere und kleine Familienbetriebe setzten sich mehr durch als bisher. Im Interesse der Allgemeinheit würde so vermieden, dass guter und fruchtbare Boden vernachlässigt oder unzweckmässig bebaut würde. Der Verfasser bemerkt:

«Wir können den einzelnen bäuerlichen Betrieb nicht für sich allein rationalisieren, sondern müssen das ganze Bauerndorf rationalisieren. Die Zeit des Sprichwortes „Jeder soll für sich selbst sorgen, dann ist für alle gesorgt“ ist auch für den Bauern vorbei. Nur wenn wir im Bauerndorf ein Schicksalsgemeinschaft sehen, können wir das Rationalisierungsproblem so lösen, dass der Bauernstand wieder gesund und lebensfroh wird und weiterhin das starke Fundament des Staates bilden kann.» ...

«Der Bauer muss Hand bieten zur Rationalisierung, damit er seine Produkte den andern Volksteilen zu einem tragbaren Preis liefern und seine Arbeitszeit und seine Lebensverhältnisse einigermassen mit denen seiner Volksgenossen in Einklang bringen kann.» ...

... «Die andern Volksteile werden nicht auf die Dauer bereit sein, erhebliche Mittel für die Landwirtschaft bewilligen zu helfen, wenn sie bei ihr den Willen zur Selbsthilfe vermissen.»

Die grosse Expertenkommission zur Beratung des neuen eidgenössischen Bodenrechtes hat diese Vorschläge von Reg.-Rat Studler abgelehnt trotz ihrer grossen Bedeutung zur Sicherung der Landwirtschaft und der Landesernährung, wohl aus referendumspolitischen Gründen, weil bei dem konservativen Sinn und der Abneigung des Bauern gegen alles Dreinregieren in sein freies Verfügungrecht befürchtet wurde, die Einführung solcher Genossenschaften unter staatlichem Zwang könnte das ganze Bundesgesetz zur Sicherung und Hebung der Landwirtschaft bei der Volksabstimmung in Gefahr bringen. Damit besteht lediglich noch die Hoffnung, dass etwa eine einsichtige Bauerngemeinde freiwillig sich zur Bildung einer solchen Flurgenossenschaft entschliesst und ihr Erfolg andere zur Nacheiferung anspornt.

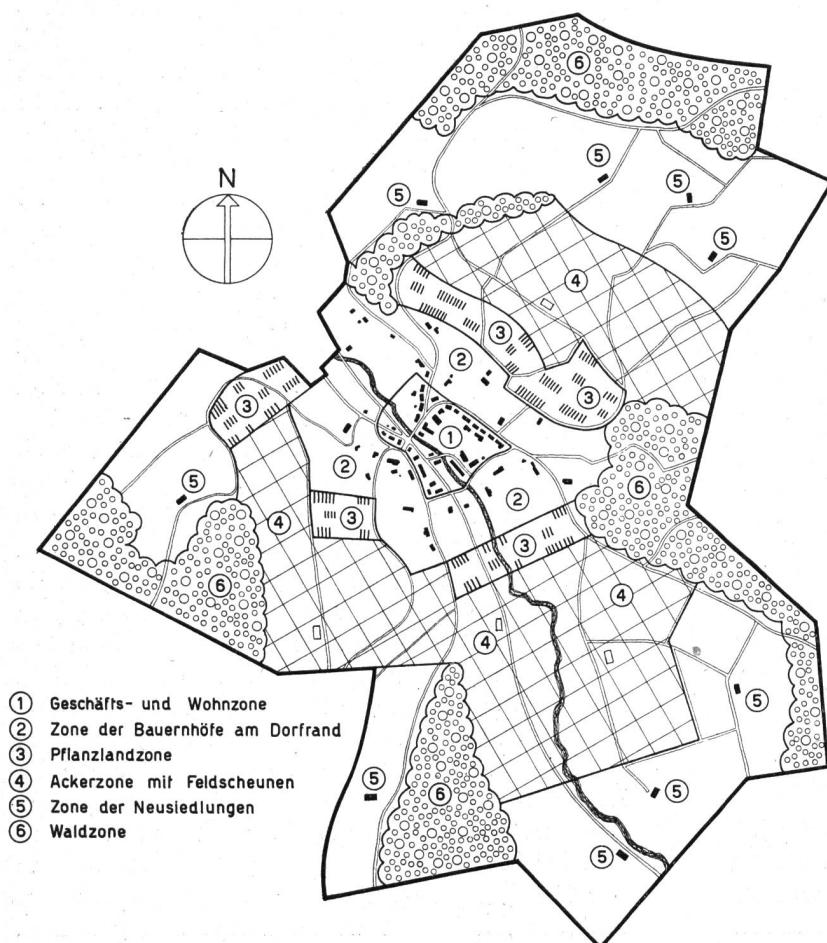


Abb. 2. Versuch, ein bestehendes Bauerndorf in Zonen einzuteilen, nach Vorschlag Studler (s. Abb. 1).